

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht** .... 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 303/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in bestimmten EFTA-Ländern** ..... 9
- Verordnung (EWG) Nr. 304/93 der Kommission vom 11. Februar 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 14
- Verordnung (EWG) Nr. 305/93 der Kommission vom 11. Februar 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 16
- Verordnung (EWG) Nr. 306/93 der Kommission vom 11. Februar 1993 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors ..... 18
- Verordnung (EWG) Nr. 307/93 der Kommission vom 11. Februar 1993 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Albanien von 30 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle im Gebiet Rouen ..... 21
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 308/93 der Kommission vom 11. Februar 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Jahr 1993** ..... 25
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 309/93 der Kommission vom 10. Februar 1993 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften für die unentgeltliche Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung von Albanien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates** 30

Verordnung (EWG) Nr. 310/93 der Kommission vom 11. Februar 1993 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 33 000 Tonnen Brotweizen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle	35
Verordnung (EWG) Nr. 311/93 der Kommission vom 11. Februar 1993 zur Aussetzung der Erteilung von EHM-Lizenzen im Handel mit frischem Obst und Gemüse zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten	36
Verordnung (EWG) Nr. 312/93 der Kommission vom 11. Februar 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	37
Verordnung (EWG) Nr. 313/93 der Kommission vom 11. Februar 1993 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	39
* Verordnung (EWG) Nr. 314/93 der Kommission vom 11. Februar 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3518/86 betreffend besondere Überwachungsmaßnahmen bei der Einfuhr von Orangensaft	40

---

## II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

### Kommission

#### 93/84/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1992 über die Finanzhilfe der Gemeinschaft für das gemeinschaftliche Koordinierungsinstitut zur Kontrolle von MKS-Impfstoffen (Zentrales Veterinärinstitut, Lelystad, Niederlande) 41

#### 93/85/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1992 zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Marokko hinsichtlich der Beschaffung des Impfstoffs 43

#### 93/86/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1992 zur Änderung der Entscheidung 92/25/EWG über die Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Simbabwe 44

#### 93/87/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1992 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der Newcastle-Krankheit in Deutschland 47

#### 93/88/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1992 über die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung eines zweiten Programms für den Austausch von Veterinärbeamten 48

#### 93/89/EWG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1992 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an epidemiologischen Untersuchungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Marokko 51

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 302/93 DES RATES

vom 8. Februar 1993

zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Dublin am  
25. und 26. Juni 1990

— die ihm vom Europäischen Ausschuss zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs (CELAD) unterbreiteten „Leitlinien für einen Europäischen Plan zur Drogenbekämpfung“ und insbesondere die Empfehlung bestätigt, „von Experten eine Untersuchung über die bereits bestehenden Informationsquellen, ihre Zuverlässigkeit und Nützlichkeit sowie über die Notwendigkeit und eventuelle Tragweite einer Drogenbeobachtungsstelle (Drugs Monitoring Centre) und die finanziellen Folgen ihrer Einrichtung durchführen zu lassen.“ Dabei sei davon auszugehen, „daß eine solche Beobachtungsstelle sich nicht nur mit den sozialen und medizinischen, sondern auch mit den sonstigen Aspekten der Drogensucht einschließlich des Handels und der Strafverfolgung zu befassen hat“;

— auf die Verantwortung hingewiesen, die jedem Mitgliedstaat bei der Entwicklung eines geeigneten Programms zur Reduzierung der Drogennachfrage zukommt, und die Ansicht vertreten, daß effiziente Maßnahmen jedes einzelnen Mitgliedstaats im Verbund mit einem gemeinsamen Vorgehen der Zwölf und der Gemeinschaft in den kommenden Jahren ein vorrangiges Ziel sein sollten.

Die Ergebnisse der genannten Untersuchung über die Durchführbarkeit der Beobachtungsstelle und des Euro-

päischnen Plans zur Drogenbekämpfung sind dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Rom am 13. und 14. Dezember 1990 unterbreitet worden.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Luxemburg am 28. und 29. Juni 1991 „die Schaffung einer europäischen Drogenbeobachtungsstelle mit der Maßgabe gebilligt, daß die tatsächlichen Modalitäten dieser Einrichtung, wie beispielsweise ihr Umfang, ihr institutioneller Aufbau und ihre EDV-Ausstattung, noch zu erörtern sind, und den CELAD beauftragt, die einschlägigen Arbeiten in Verbindung mit der Kommission und den anderen zuständigen politischen Gremien fortzusetzen und rasch zum Abschluß zu bringen.“

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung von Maastricht am 9. und 10. Dezember 1991 „die Organe der Gemeinschaft ersucht, alles daran zu setzen, daß der Rechtsakt zur Errichtung der Europäischen Drogen-Beobachtungsstelle vor dem 30. Juni 1992 erlassen werden kann.“

Die Gemeinschaft hat mit dem Beschluß 90/611/EWG <sup>(4)</sup> das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen, nachstehend „Wiener Übereinkommen“ genannt, abgeschlossen und eine Zuständigkeitserklärung <sup>(5)</sup> in bezug auf Artikel 27 dieses Übereinkommens hinterlegt.Der Rat hat die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 <sup>(6)</sup> erlassen, um seitens der Gemeinschaft das System zur Überwachung des Handels mit Stoffen im Sinne von Artikel 12 des Wiener Übereinkommens zu verwirklichen.Der Rat hat am 10. Juni 1991 die Richtlinie 91/308/EWG <sup>(7)</sup> zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche erlassen, die insbesondere auf die Bekämpfung des Handels mit Betäubungsmitteln abstellt.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 43 vom 18. 2. 1992, S. 2.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 150 vom 15. 6. 1992, S. 54.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 223 vom 31. 8. 1992, S. 26.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 326 vom 24. 11. 1990, S. 56.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 326 vom 24. 11. 1990, S. 57.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 357 vom 20. 12. 1990, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 900/92 (ABl. Nr. L 96 vom 10. 4. 1992, S. 1).<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 77.

Auf europäischer Ebene werden objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen über die Drogen- und Drogensuchtproblematik und ihre Folgen benötigt, die dazu beitragen sollen, der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Drogenbekämpfungsmaßnahmen und -aktionen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen eine Gesamtübersicht zu vermitteln und so einen Wertzugewinn zu verschaffen.

Die Drogenproblematik umfaßt vielfältige, komplexe und eng verknüpfte Aspekte, die schwer voneinander zu trennen sind. Die Beobachtungsstelle ist daher mit einer umfassenden Informationsaufgabe zu betrauen, damit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten eine Gesamtchau der Drogen- und Drogensuchtproblematik vermittelt wird. Dieser Informationsauftrag darf der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten bei rechtlichen Maßnahmen in bezug auf Drogenangebot und -nachfrage nicht vorgreifen.

Organisation und Arbeitsverfahren der Beobachtungsstelle müssen dem objektiven Charakter der angestrebten Ergebnisse angemessen sein, d. h. Vergleichbarkeit und Kompatibilität der Quellen und Verfahren für die Gewinnung von Informationen über die Drogen gewährleisten.

Die bei der Beobachtungsstelle gesammelten Informationen gelten vorrangigen Bereichen, die in bezug auf Inhalt, Tragweite und Durchführungsmodalitäten noch festzulegen sind.

In den ersten drei Jahren wird der Drogennachfrage und ihrer Reduzierung besondere Aufmerksamkeit zu widmen sein.

In ihrer Entschließung vom 16. Mai 1989 betreffend ein Europäisches Datennetz über die gesundheitlichen Auswirkungen des Drogenmißbrauchs<sup>(1)</sup> haben der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen der Mitgliedstaaten die Kommission ersucht, etwaige Initiativen in bezug auf ein Europäisches Datennetz über die gesundheitlichen Auswirkungen des Drogenmißbrauchs zu ergreifen.

Es empfiehlt sich, ein europäisches Informationsnetz für Drogen und Drogensucht einzurichten, dessen Koordination und Organisation auf der Ebene der Gemeinschaft von der Europäischen Beobachtungsstelle wahrgenommen würde.

Dem Übereinkommen 108 des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (1981) ist Rechnung zu tragen.

Es existieren bereits nationale, europäische und internationale Organisationen und Einrichtungen, die Informa-

tionen der genannten Art liefern, und es ist wichtig, daß die Beobachtungsstelle ihre Funktionen in enger Zusammenarbeit mit diesen Stellen wahrnehmen kann.

Die Beobachtungsstelle muß Rechtspersönlichkeit erhalten.

Es muß sichergestellt werden, daß die Beobachtungsstelle ihren Informationsauftrag einhält; zu diesem Zweck ist dem Gerichtshof eine entsprechende Zuständigkeit zu erteilen.

Es ist sinnvoll, die Möglichkeit einer Öffnung der Beobachtungsstelle für Drittländer, die das Interesse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an den Zielsetzungen der Beobachtungsstelle teilen, in der Form vorzusehen, daß zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft Abkommen geschlossen werden können.

Die vorliegende Verordnung könnte nach Ablauf von drei Jahren gegebenenfalls angepaßt werden, um insbesondere je nach Entwicklung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft eine etwaige Ausweitung der Aufgaben der Beobachtungsstelle zu beschließen.

Der Vertrag enthält Befugnisse für den Erlaß dieser Verordnung nur in Artikel 235 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

#### **Zielsetzung**

- (1) Mit dieser Verordnung wird die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD), nachstehend „Beobachtungsstelle“ genannt, errichtet.
- (2) Zweck der Beobachtungsstelle ist, der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten in den in Artikel 4 genannten Bereichen objektive, zuverlässige und auf europäischer Ebene vergleichbare Informationen über die Drogen- und Drogensuchtproblematik und ihre Folgen zu liefern.
- (3) Die aufbereiteten oder produzierten Informationen statistischer, dokumentarischer und technischer Art sollen dazu beitragen, der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Maßnahmen und Aktionen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen eine Gesamtchau der Drogen- und Drogensuchtproblematik zu vermitteln.
- (4) Die Beobachtungsstelle darf keinerlei Maßnahmen treffen, die über den Bereich der Information und der Informationsaufbereitung hinausgehen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 185 vom 22. 7. 1989, S. 1.

(5) Die Beobachtungsstelle sammelt keine Daten, die die Identifizierung von Personen oder kleinen Gruppen von Personen ermöglichen. Sie enthält sich jeder Informationstätigkeit zu konkreten und namentlich benannten Fällen.

## Artikel 2

### Aufgaben

Um das in Artikel 1 genannte Ziel zu erreichen, nimmt die Beobachtungsstelle in ihren Tätigkeitsbereichen folgende Aufgaben wahr:

#### A. Sammlung und Analyse der vorhandenen Daten

1. Sie sammelt, speichert und analysiert Daten (Forschungsdaten inbegriffen), die von den Mitgliedstaaten übermittelt werden, sowie Daten aus gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen nicht regierungsamtlichen Quellen sowie von zuständigen internationalen Organisationen.
2. Sie führt Umfragen, Voruntersuchungen und Durchführbarkeitsstudien sowie die für die Zwecke ihrer eigenen Aufgaben erforderlichen Pilotaktionen durch; sie veranstaltet Sachverständigensitzungen und setzt dafür im Bedarfsfall Ad-hoc-Arbeitsgruppen ein; sie gründet einen offenen Fonds für wissenschaftliche Dokumentation, den sie zur Verfügung stellt, und fördert Informationstätigkeiten.
3. Sie bietet ein organisatorisches und technisches System an, das Informationen über Programme oder ähnliche bzw. ergänzende Aktionen in den Mitgliedstaaten liefern kann.
4. Im Benehmen und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Organisationen der Mitgliedstaaten richtet sie das in Artikel 5 genannte Netz ein und übernimmt dessen Koordination.
5. Sie erleichtert den Informationsaustausch zwischen den Entscheidungsträgern, den Forschern, den beteiligten Berufsgruppen und den mit der Drogenbekämpfung befaßten Personen in Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen.

#### B. Methodische Verbesserung des Datenvergleichs

6. Sie gewährleistet eine bessere Vergleichbarkeit, Objektivität und Zuverlässigkeit der Daten auf europäischer Ebene, indem sie gemeinsame Indikatoren und Kriterien erarbeitet, die unverbindlich sind, deren Beachtung sie jedoch im Hinblick auf eine stärkere Kohärenz der von den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft verwendeten Meßmethoden empfehlen kann.
7. Sie erleichtert und strukturiert den Austausch von qualitativen und quantitativen Informationen (Datenbank).

#### C. Verbreitung der Daten

8. Sie stellt der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen die von ihr erarbeiteten Informationen zur Verfügung.
9. Sie gewährleistet eine weite Verbreitung der Arbeiten, die in den einzelnen Mitgliedstaaten und von der Gemeinschaft selbst sowie gegebenenfalls von Drittländern oder internationalen Organisationen durchgeführt worden sind.
10. Sie gewährleistet eine weite Verbreitung verlässlicher, nichtvertraulicher Informationen; anhand der von ihr gesammelten Daten veröffentlicht sie einen Jahresbericht über den Stand der Drogenproblematik.

#### D. Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Drittländern

11. Sie liefert einen Beitrag zur Verbesserung der Koordination zwischen den in ihre Tätigkeitsbereiche fallenden einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen.
12. Unbeschadet der Verpflichtungen in bezug auf die Informationsübermittlung, die sich für die Mitgliedstaaten aus den Übereinkommen der Vereinten Nationen über Suchtstoffe ergeben, fördert sie die Einbeziehung der in den Mitgliedstaaten gesammelten und von der Gemeinschaft gelieferten Informationen über Drogen und Drogensucht in die internationalen Programme zur Drogenüberwachung und -kontrolle, insbesondere in die von den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen beschlossenen Programme.
13. Sie arbeitet aktiv mit den in Artikel 12 genannten Einrichtungen zusammen.

## Artikel 3

### Arbeitsmethode

- (1) Die Beobachtungsstelle erfüllt ihre Aufgaben Zug um Zug entsprechend den im Rahmen der ein- und dreijährigen Arbeitsprogramme festgelegten Zielen mit den verfügbaren Mitteln.
- (2) Zur Vermeidung von Doppelarbeit trägt die Beobachtungsstelle bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten der Arbeit Rechnung, die von anderen bestehenden oder noch zu schaffenden Einrichtungen und Stellen, insbesondere dem Europäischen Polizeiamt (EUROPOL), bereits geleistet wurde, und sorgt für einen Wertzugewinn.

## Artikel 4

### Vorrangige Bereiche

Die in Artikel 1 und 2 festgelegten Ziele und Aufgaben der Beobachtungsstelle werden nach der im Anhang aufgeführten Prioritätenrangfolge verfolgt bzw. wahrgenommen.

*Artikel 5***Europäisches Informationsnetz für Drogen und Drogensucht (REITOX)**

(1) Die Beobachtungsstelle verfügt über ein computergestütztes Netz, das die Infrastruktur für das Sammeln und den Austausch von Information und Dokumentation bildet, das „Europäische Informationsnetz für Drogen und Drogensucht“ (REITOX); dieses Netz stützt sich unter anderem auf ein eigenes EDV-System, das die einzelstaatlichen Drogeninformationsnetze, die in den Mitgliedstaaten bestehenden Fachzentren und die Informationssysteme der internationalen oder europäischen Organisationen und Einrichtungen, die mit der Beobachtungsstelle zusammenarbeiten, miteinander verbindet.

(2) Um eine möglichst baldige und möglichst wirksame Einrichtung von REITOX zu ermöglichen, haben die Mitgliedstaaten innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Beobachtungsstelle die wichtigsten Strukturen, aus denen sich ihr nationales Informationsnetz — gegebenenfalls einschließlich der nationalen Beobachtungsstellen — für die in Artikel 4 genannten Tätigkeitsbereiche zusammensetzt, mitzuteilen und die Fachzentren anzugeben, die ihres Erachtens einen zweckdienlichen Beitrag zu den Arbeiten der Beobachtungsstelle leisten könnten.

(3) Die Fachzentren werden mit der Zustimmung des Mitgliedstaates, in dem sie gelegen sind, durch einstimmigen Beschluß nach Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Mitglieder des Verwaltungsrates für einen Zeitraum benannt, der die Dauer jedes einzelnen in Artikel 8 Absatz 3 genannten mehrjährigen Arbeitsprogramms nicht übersteigt. Eine Wiederbenennung ist möglich.

(4) Die Beobachtungsstelle kann mit den in Absatz 3 genannten staatlichen oder nichtstaatlichen Fachzentren mit Zustimmung des Mitgliedstaates, in dem sie gelegen sind, im Hinblick auf die Durchführung von Aufgaben, die sie ihnen gegebenenfalls übertragen kann, vertragliche Bindungen (insbesondere in Form der Auftragsweitergabe) eingehen. Sie kann ferner mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten mit Einrichtungen, die nicht dem REITOX angehören, auf Ad-hoc-Basis für spezifische Aufgaben Verträge abschließen.

(5) Die Zuweisung bestimmter Aufgaben an die Fachzentren ist in dem in Artikel 8 Absatz 3 genannten mehrjährigen Arbeitsprogramm der Beobachtungsstelle festzuschreiben.

*Artikel 6***Schutz und Vertraulichkeit der Daten**

(1) Soweit aufgrund dieser Verordnung nach Maßgabe des nationalen Rechts auch personenbezogene Daten, die

keine Identifizierung natürlicher Personen ermöglichen, an die Beobachtungsstelle übermittelt werden, ist die Verwendung dieser Daten nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Stelle vorgeschriebenen Bedingungen zulässig. Dies gilt entsprechend im Falle einer Übermittlung personenbezogener Daten durch die Beobachtungsstelle an die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten oder an internationale Organisationen und sonstige europäische Einrichtungen.

(2) Die der Beobachtungsstelle gelieferten oder von ihr mitgeteilten Daten über Drogen und Drogensucht können unter Einhaltung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften über die Verbreitung und Vertraulichkeit von Informationen veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten dürfen nicht veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Die Mitgliedstaaten bzw. die Fachzentren sind nicht verpflichtet, Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach ihrem nationalen Recht als vertraulich eingestuft sind.

*Artikel 7***Rechtsfähigkeit**

Die Beobachtungsstelle besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht auftreten.

*Artikel 8***Verwaltungsrat**

(1) Die Beobachtungsstelle verfügt über einen Verwaltungsrat, der sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat, zwei Vertretern der Kommission und zwei auf dem Gebiet der Drogen besonders qualifizierten Wissenschaftlern zusammensetzt, die das Europäische Parlament aufgrund ihrer besonderen Qualifikation auf diesem Gebiet benennt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sich von einem stellvertretenden Mitglied unterstützen oder vertreten lassen; bei Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds kann das stellvertretende Mitglied dessen Stimmrecht ausüben. Der Verwaltungsrat kann Vertreter der internationalen Organisationen, mit denen die Beobachtungsstelle gemäß Artikel 12 zusammenarbeitet, als Beobachter ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird unter den Verwaltungsratsmitgliedern für eine Dauer von drei Jahren gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefaßt, außer in den in Artikel 5 Absatz 3 genannten Fällen — für die Einstimmigkeit erforderlich ist — und den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Fällen.

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(3) Auf der Grundlage eines vom Direktor der Beobachtungsstelle vorgelegten Entwurfs beschließt der Verwaltungsrat nach Konsultation des Wissenschaftlichen Ausschusses und nach Stellungnahme der Kommission und des Rates ein dreijähriges Arbeitsprogramm. Das erste dreijährige Programm wird binnen neun Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einstimmig beschlossen. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder, ob die späteren Dreijahresprogramme mit der in Absatz 2 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Mehrheit oder einstimmig angenommen werden müssen.

(4) Im Rahmen des dreijährigen Arbeitsprogramms beschließt der Verwaltungsrat alljährlich das jährliche Arbeitsprogramm der Beobachtungsstelle auf der Grundlage eines vom Direktor vorgelegten Entwurfs nach Konsultation des Wissenschaftlichen Ausschusses und nach Stellungnahme der Kommission. Dieses Programm kann im Laufe des Jahres nach demselben Verfahren angepaßt werden.

(5) Der Verwaltungsrat nimmt alljährlich spätestens am 31. Januar einen allgemeinen Jahresbericht über die Tätigkeit der Beobachtungsstelle an. Der Direktor übermittelt ihn dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten.

#### Artikel 9

##### Direktor

(1) Die Beobachtungsstelle wird von einem vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission ernannten Direktor geleitet; seine Amtszeit beträgt fünf Jahre und kann verlängert werden. Der Direktor ist verantwortlich für

- die Ausarbeitung und Durchführung der Beschlüsse und Programme des Verwaltungsrates,
- die laufende Verwaltung,
- die Erstellung der Arbeitsprogramme,
- die Erstellung des Einnahmen- und Ausgabenplans sowie die Ausführung des Haushaltsplans,
- die Erarbeitung und Veröffentlichung der in dieser Verordnung vorgesehenen Berichte,
- sämtliche Personalfragen,
- die Wahrnehmung der in den Artikeln 1 und 2 genannten Funktionen und Aufgaben.

(2) Der Direktor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Amtsführung ab und nimmt an dessen Sitzungen teil.

(3) Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter der Beobachtungsstelle.

#### Artikel 10

##### Wissenschaftlicher Ausschuß

(1) Dem Verwaltungsrat und dem Direktor steht ein Wissenschaftlicher Ausschuß zur Seite, dessen Aufgabe es ist, in den in dieser Verordnung vorgesehenen Fällen zu allen die Tätigkeit der Beobachtungsstelle betreffenden wissenschaftlichen Fragen, die der Verwaltungsrat oder der Direktor ihm vorlegen, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses werden veröffentlicht.

(2) Der Wissenschaftliche Ausschuß setzt sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat zusammen. Der Verwaltungsrat kann bis zu sechs weitere Mitglieder aufgrund ihrer besonderen Qualifikation benennen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses beträgt drei Jahre. Wiederernennung ist möglich.

(4) Der Wissenschaftliche Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

(5) Der Wissenschaftliche Ausschuß wird von seinem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen.

#### Artikel 11

##### Haushalt

(1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Beobachtungsstelle werden für jedes Haushaltsjahr, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, veranschlagt und in den Haushaltsplan der Beobachtungsstelle eingesetzt.

(2) Der Direktor erstellt den Vorentwurf des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr bis spätestens 15. Februar jeden Jahres. Der Vorentwurf des Haushaltsplans deckt die Verwaltungsausgaben und das für das folgende Haushaltsjahr vorgesehene Arbeitsprogramm ab. Der Direktor legt diesen Vorentwurf zusammen mit dem Stellenplan dem Verwaltungsrat vor.

(3) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

(4) Die Einnahmen der Beobachtungsstelle umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel einen Zuschuß der Gemeinschaft aus einer spezifischen Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan Kommission), Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen sowie etwaige Finanzbeiträge der in Artikel 12 beziehungsweise Artikel 13 genannten Organisationen, Einrichtungen und Drittländer.

(5) Die Ausgaben der Beobachtungsstelle umfassen insbesondere

- die Bezüge des Personals, die Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben, die Kosten für Verwaltung
- und die Kosten für die Unterstützung der an das REITOX angeschlossenen einzelstaatlichen Informationsnetze sowie die durch Vertragsabschlüsse mit den Fachzentren entstehenden Kosten.

(6) Der Verwaltungsrat verabschiedet den Entwurf des Haushaltsplans und übermittelt ihn der Kommission, die auf dieser Grundlage die entsprechenden Voranschläge in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften einsetzt, mit dem sie den Rat gemäß Artikel 203 des Vertrages befaßt.

(7) Der Verwaltungsrat stellt den endgültigen Haushaltsplan der Beobachtungsstelle vor Beginn des Haushaltsjahres fest und paßt ihn erforderlichenfalls an den Gemeinschaftszuschuß und die übrigen Finanzmittel der Beobachtungsstelle an.

(8) Der Direktor führt den Haushaltsplan aus.

(9) Die Kontrolle über die Bindung und Zahlung sämtlicher Ausgaben der Beobachtungsstelle sowie die Kontrolle über die Feststellung und die Einziehung sämtlicher Einnahmen werden von dem Finanzkontrolleur der Kommission wahrgenommen.

(10) Spätestens am 31. März jedes Jahres legt der Direktor der Kommission, dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Beobachtungsstelle für das abgelaufene Haushaltsjahr vor.

Der Rechnungshof prüft sie gemäß Artikel 206a des Vertrages.

(11) Der Verwaltungsrat erteilt dem Direktor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

(12) Auf die Beobachtungsstelle findet die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften Anwendung. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments und des Verwaltungsrates Ausnahmen von der Haushaltsordnung genehmigen, wenn die besonderen Erfordernisse der Funktionsweise der Beobachtungsstelle dies gebieten.

#### Artikel 12

#### Zusammenarbeit mit anderen Organisationen oder Einrichtungen

Unbeschadet der Beziehungen, die die Kommission nach Artikel 229 des Vertrages unterhalten kann, bemüht sich die Beobachtungsstelle aktiv um Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und sonstigen, insbesondere europäischen Regierungs- und Nichtregierungsrichtungen, die auf dem Gebiet der Drogen zuständig sind.

#### Artikel 13

#### Öffnung gegenüber Drittländern

(1) Die Beobachtungsstelle steht denjenigen Drittländern, die das Interesse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an den Zielen und Arbeiten der Beobachtungsstelle teilen, auf der Grundlage von zwischen ihnen und der Gemeinschaft nach Artikel 235 des Vertrages geschlossenen Abkommen offen.

(2) Der Verwaltungsrat kann beschließen, daß von Drittländern vorgeschlagene Sachverständige an den in Artikel 2 Nummer 2 vorgesehenen Ad-hoc-Arbeitsgruppen teilnehmen, sofern die Betroffenen sich verpflichten, die Bestimmungen des Artikels 6 einzuhalten.

#### Artikel 14

#### Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften findet auf die Beobachtungsstelle Anwendung.

#### Artikel 15

#### Personalstatut

Für das Personal der Beobachtungsstelle gelten die Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Beobachtungsstelle übt gegenüber ihrem Personal die der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse aus.

Der Verwaltungsrat legt im Einvernehmen mit der Kommission geeignete Anwendungsmodalitäten fest.

#### Artikel 16

#### Haftung

(1) Die vertragliche Haftung der Beobachtungsstelle bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist. Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der Beobachtungsstelle geschlossenen Vertrag enthalten ist.

(2) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Beobachtungsstelle den durch sie oder durch ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Der Gerichtshof ist für Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten zuständig, die den Ersatz derartiger Schäden zum Gegenstand haben.

(3) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Beobachtungsstelle bestimmt sich nach den für das Personal der Beobachtungsstelle geltenden Vorschriften.

*Artikel 17***Zuständigkeit des Gerichtshofs**

Für Entscheidungen über Klagen gegen die Beobachtungsstelle ist nach Maßgabe des Artikels 173 des Vertrages der Gerichtshof zuständig.

*Artikel 18***Bericht**

Im Laufe des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die

Leistungen der Beobachtungsstelle vor, dem sie insbesondere je nach Entwicklung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung oder Ausweitung ihrer Aufgaben beifügt.

*Artikel 19***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Entscheidung der zuständigen Behörden über den Sitz der Beobachtungsstelle in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Februar 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. TRØJBORG

## ANHANG

A. Die Beobachtungsstelle führt ihre Arbeit unter Beachtung der im Vertrag festgelegten jeweiligen Befugnisse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten im Drogenbereich durch.

Die Beobachtungsstelle sammelt Informationen in folgenden vorrangigen Bereichen :

1. Drogennachfrage und ihre Reduzierung :
  2. nationale und gemeinschaftliche Strategien und Politiken (insbesondere Politiken, Aktionspläne, Rechtsvorschriften, Maßnahmen sowie internationale, bilaterale und gemeinschaftliche Übereinkünfte);
  3. internationale Zusammenarbeit und Geopolitik des Angebots (insbesondere Kooperationsprogramme, Informationen über Erzeuger- und Transitländer);
  4. Überwachung des Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen und Vorprodukten entsprechend den derzeitigen oder künftigen einschlägigen internationalen Übereinkünften und Rechtsakten der Gemeinschaft <sup>(1)</sup>;
  5. Folgen der Drogenproblematik für die Erzeuger-, Verbraucher- und Transitländer — soweit die vom Vertrag erfaßten Bereiche berührt werden —, einschließlich insbesondere der Geldwäsche, entsprechend den derzeitigen oder künftigen einschlägigen Rechtsakten der Gemeinschaft <sup>(2)</sup>.
- B. Die Kommission stellt der Beobachtungsstelle die Informationen und statistischen Daten, über die sie aufgrund ihrer Befugnisse verfügt, zur Verteilung zur Verfügung.
- C. Während der ersten drei Jahre gilt der Drogennachfrage und ihrer Reduzierung besondere Aufmerksamkeit.

---

<sup>(1)</sup> — Mit derzeit geltenden einschlägigen internationalen Übereinkünften sind insbesondere die Übereinkommen der Vereinten Nationen gemeint, soweit die Gemeinschaft Vertragspartei ist oder werden könnte.  
— Mit derzeit geltenden einschlägigen Rechtsakten der Gemeinschaft ist insbesondere die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 des Rates vom 13. Dezember 1990 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen gemeint.  
— Es handelt sich nur um die Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission auf der Grundlage der bestehenden oder künftigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu liefern haben.

<sup>(2)</sup> — Mit derzeit geltenden einschlägigen Rechtsakten der Gemeinschaft ist hinsichtlich der Geldwäsche die Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche gemeint.  
— Es handelt sich nur um die Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission auf der Grundlage der bestehenden oder künftigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu liefern haben.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 303/93 DES RATES

vom 8. Februar 1993

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in bestimmten EFTA-Ländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In den mit den Beschlüssen 86/555/EWG, 86/557/EWG, 86/558/EWG und 86/559/EWG<sup>(1)</sup> genehmigten Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten EFTA-Ländern hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen jährlichen Gemeinschaftszollkontingente zu ermäßigten Zollsätzen oder zollfrei für einige Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in diesen Ländern zu eröffnen. Diese Zollkontingente sind somit für das Jahr 1993 zu eröffnen, wobei die etwaigen Zugangsbedingungen zu definieren sind.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden.

Es obliegt der Gemeinschaft, über die Eröffnung von Zollkontingenten in Ausführung ihrer internationalen Verpflichtungen zu beschließen. Es ist jedoch nichts

dagegen einzuwenden, im Interesse einer wirksamen Verwaltung dieser Zollkontingente vorzusehen, daß die Mitgliedstaaten die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechend notwendigen Mengen aus den Kontingenten ziehen können. Diese Art der Verwaltung erfordert allerdings eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Kontingente durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1993 werden die Einfuhrzollsätze für die nachstehenden Waren im Rahmen der jeweils angegebenen Gemeinschaftszollkontingente auf folgende Höhe ausgesetzt :

a) Waren mit Ursprung in Schweden :

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0601	0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304 :	3 500	0
		— Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch :		
	0302 50 10	— — der Art <i>Gadus morhua</i>		
		— andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch :		
09.0603	0302 62 00	— — Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	1 500	0
	0302 63 00	— — Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )		
	0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren :		
	0304 10	— frisch oder gekühlt :		
		— — Filets :		
		— — — andere :		
	ex 0304 10 31	— — — — vom Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> :		
		— der Art <i>Gadus morhua</i>		

(\*) ABl. Nr. L 328 vom 22. 11. 1986, S. 58, 77, 90 und 99.

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0605	1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen:	250	0
	1604 12	- Fische ganz oder in Stücken, jedoch nicht zerkleinert:		
	1604 12 90	- - - Heringe:		
09.0607	1604 13	- - - andere	200	0
	1604 13	- - Sardinien, Sardinellen und Sprotten:		
	1604 13 90	- - - andere		
	1604 19	- - andere:		
	1604 19 99	- - - andere:		
09.0609	1604 20	- Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:	60	0
	1604 20 90	- - andere		
	1604 30	- Kaviar und Kaviarersatz:		
09.0611	1604 30 90	- - Kaviarersatz	120	7,5
	1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:		
	ex 1605 20 00	- Garnelen: - geschält, gefroren oder nicht, ausgenommen Garnelen der Gattung „Cragon spp.“		

(\*) Siehe Taric-Codes im Anhang.

## b) Waren mit Ursprung in Norwegen:

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0701	ex 1504 20 10	Fette und Öle von Fischen und Meeressäugtieren, andere als Walfette und -Öle, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	1 000	8,5
	ex 1504 30 19			
	ex 1516 10 90			
09.0707	0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Fischmehl, genießbar:	3 900	0
	0305 51	- Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert:		
	ex 0305 51 10	- - Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus):		
	0305 59	- - - getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch):		
	0305 59 11	- - - - ausgenommen Kabeljau der Art Gadus macrocephalus		
09.0709	0305 30 19	- - - andere:	3 000	0
		- - - Fische der Art Boreogadus saida:		
09.0711	0305 30 19	- - - - getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	400	10
	ex 1604 13 90	Filets vom Kabeljau der Arten Gadus morhua und Gadus ogac und Filets von Fischen der Art Boreogadus saida, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake		
		Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern zubereitet:		
		andere:		
		- Sardinellen und Sprotten, ausgenommen Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgemackent, gefroren		
		- - - - andere:		
		- - - - - Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus)		
ex 1604 19 93	- - - - - Köhler (Pollachius virens) ausgenommen geräucherter Köhler			
1604 19 94	- - - - - Seehechte (Merluccius-, Urophycis-Arten)			
1604 19 95	- - - - - Pazifischer Pollak (Theragra chalcogramma) und Pollachius pollachius			
1604 19 98	- - - - - andere			
ex 1604 20 90	andere Fische als Heringe und geräucherter Köhler			

(\*) Siehe Taric-Codes im Anhang.

## c) Waren mit Ursprung in Österreich:

Laufende Nummer	KN-Code ( <sup>1</sup> )	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in hl)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0801	ex 2009 80 11 ex 2009 80 19	Konzentrierter Birnensaft	2 000	30 + ggf. geltende AGR

(<sup>1</sup>) Siehe Taric-Codes im Anhang.

## d) Waren mit Ursprung in der Schweiz:

Laufende Nummer	KN-Code ( <sup>1</sup> )	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollrecht (in %)
09.0901	ex 0809 20 40 ex 0809 20 80	Tafelkirschen, mit Ausnahme von Sauerkirschen	1 000	0

(<sup>1</sup>) Siehe Taric-Codes im Anhang.

(2) Die Einfuhren der in Absatz 1 aufgeführten Waren, für die aufgrund einer anderen Zollpräferenzbehandlung bereits dieser oder ein niedrigerer Zollsatz gilt, sind auf das betreffende Zollkontingent nicht anzurechnen.

(3) Das Zollkontingent gilt für die Einfuhren der in Absatz 1 mit den laufenden Nummern 09.0601 bis 09.0611, 09.0707, 09.0709 und 09.0711 bezeichneten Waren nur, wenn der gemäß Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über die gemeinsame Marktordnung für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur<sup>(1)</sup> von den Mitgliedstaaten festgesetzte Frei-Grenze-Preis mindestens dem für die betroffenen Waren oder Warenkategorien gegebenenfalls geltenden gemeinschaftlichen Referenzpreis entspricht.

(4) Die Protokolle über die Begriffsbestimmungen für „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungerzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und dem Königreich Schweden, dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits sind anwendbar.

#### Artikel 2

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden von der Kommission verwaltet, die alle für ihre wirksame Verwaltung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen kann.

#### Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Mittei-

lung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann die Anmeldungen angenommen wurden, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats die Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

#### Artikel 4

Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

#### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Februar 1993.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. TRØJBORG

---

## ANHANG

## Taric-Codes

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
09.0603	ex 0304 10 31	0304 10 31 * 10
09.0611	ex 1605 20 00	1605 20 00 * 91 1605 20 00 * 96
09.0701	ex 1504 20 10 ex 1504 30 19 ex 1516 10 90	1504 20 10 * 90 1504 30 19 * 10 1516 10 90 * 11
09.0707	ex 0305 51 10	0305 51 10 * 10 0305 51 10 * 20
09.0711	ex 1604 13 90  ex 1604 19 93 ex 1604 20 90	1604 13 90 * 91 1604 13 90 * 99 1604 19 93 * 90 1604 20 90 * 30 1604 20 90 * 90
09.0801	ex 2009 80 11 ex 2009 80 19	2009 80 11 * 40 2009 80 19 * 10
09.0901	ex 0809 20 40 ex 0809 20 80	0809 20 40 * 10 0809 20 80 * 11 0809 20 80 * 31 0809 20 80 * 81

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 304/93 DER KOMMISSION**

vom 11. Februar 1993

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3873/92 der Kommission<sup>(4)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 10. Februar 1993 festgestellte  
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 3873/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 118.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 11. Februar 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	134,62 (?) (?)
0712 90 19	134,62 (?) (?)
1001 10 00	174,81 (1) (?) (10)
1001 90 91	136,97
1001 90 99	136,97 (11)
1002 00 00	148,29 (9)
1003 00 10	125,12
1003 00 20	125,12
1003 00 80	125,12 (11)
1004 00 00	114,34
1005 10 90	134,62 (?) (?)
1005 90 00	134,62 (?) (?)
1007 00 90	135,79 (*)
1008 10 00	45,95 (11)
1008 20 00	78,27 (*)
1008 30 00	36,08 (?)
1008 90 10	(?)
1008 90 90	36,08
1101 00 00	205,30 (9) (11)
1102 10 00	220,33 (9)
1103 11 30	282,78 (9) (10)
1103 11 50	282,78 (9) (10)
1103 11 90	220,57 (9)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 (ABl. Nr. L 166 vom 26. 6. 1991, S. 42) festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 305/93 DER KOMMISSION**

vom 11. Februar 1993

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92 (2), insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3874/92 der Kommission (4) und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 10. Februar 1993 festgestellte  
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-  
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-  
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 121.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Februar 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
0709 90 60	0	0,63	0,63	0,59
0712 90 19	0	0,63	0,63	0,59
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	1,40	1,40	0
1001 90 99	0	1,40	1,40	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0,63	0,63	0,59
1005 90 00	0	0,63	0,63	0,59
1007 00 90	0	0	0	6,25
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	7,01
1008 90 90	0	0	0	7,01
1101 00 00	0	1,96	1,96	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1107 10 11	0	2,49	2,49	0	0
1107 10 19	0	1,86	1,86	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 306/93 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1993

### zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/92<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/92<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86<sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92<sup>(10)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon<sup>(11)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78<sup>(12)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung<sup>(13)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft<sup>(14)</sup> werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 8. und 9. Februar 1993 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl<sup>(1)</sup>

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 <sup>(2)</sup>
1509 10 90	79,00 <sup>(2)</sup>
1509 90 00	92,00 <sup>(3)</sup>
1510 00 10	77,00 <sup>(2)</sup>
1510 00 90	122,00 <sup>(4)</sup>

(<sup>1</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3094/92 der Kommission (ABl. Nr. L 311 vom 28. 10. 1992, S. 20), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3839/92 (ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 71), festgesetzten Betrag erhoben.

(<sup>2</sup>) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um:

- a) für den Libanon: 0,60 ECU/100 kg;
- b) für Tunesien: 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
- c) für die Türkei: 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
- d) für Algerien und Marokko: 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(<sup>3</sup>) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(<sup>4</sup>) Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors<sup>(1)</sup>

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

(<sup>1</sup>) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3094/92 festgesetzten Betrag erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 307/93 DER KOMMISSION**

vom 11. Februar 1993

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Albanien von 30 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle im Gebiet Rouen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3860/91 des Rates  
vom 23. Dezember 1991 über eine Sofortmaßnahme für  
die kostenlose Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeug-  
nissen nach Albanien<sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7  
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 694/92 der Kom-  
mission<sup>(4)</sup> werden die Getreidelieferungen im Rahmen der  
Verordnung (EWG) Nr. 3860/91 durch Ausschreibung  
vergeben.In der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kom-  
mission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 606/92<sup>(6)</sup>, sind unter anderem die Qualitätskriterien  
für die Annahme von Brotweichweizen zur Intervention  
festgelegt.Es ist angezeigt, eine Dauerausschreibung für die Liefe-  
rung einer Tranche von Brotweichweizen aus Beständen  
der französischen Interventionsstelle zu eröffnen.Erfahrungsgemäß ist es erforderlich, daß der Liefer-  
rhythmus eingehalten wird. Es ist deshalb ein Betrag fest-  
zusetzen, der bei bestimmten verspäteten Lieferungen von  
der Liefergarantie einbehalten wird.Eine Aufteilung der Lieferungen hat erfahrungsgemäß  
zusätzliche Kosten für die Begünstigten und Störungen zu  
Lasten anderer Lieferungen zur Folge. Es sollte deshalb  
für diesen Fall unbeschadet der Sicherheit gemäß  
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 694/92 eine beson-  
dere Strafe eingeführt werden, die sich auf 2 ECU/Tonne  
beläuft.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —*Artikel 1*Die französische Interventionsstelle führt unter den in der  
Verordnung (EWG) Nr. 694/92 festgelegten Bedingungen  
eine Dauerausschreibung für die Lieferung von Brot-  
weichweizen aus ihren Beständen im Gebiet Rouen nach  
Albanien durch.*Artikel 2*Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge von  
30 000 Tonnen Brotweichweizen in loser Schüttung, die  
über den Hafen von Caen-Blainville oder Rouen bis zum  
albanischen Seehafen von Durres auf cif-Stufe, nicht  
gelöscht (ex ship), zu liefern ist.*Artikel 3*(1) Die Gebote können sich nur auf die gesamte Partie  
von 30 000 Tonnen beziehen, die in der Ausschreibungs-  
bekanntmachung nach Artikel 13 der Verordnung (EWG)  
Nr. 694/92 aufgeführt ist, gemäß den Lieferbedingungen  
in Anhang III.(2) Abweichend von Artikel 11 Absatz 3 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 694/92 wird bei verspäteter Lieferung je  
Tag der Verspätung 0,05 % der in Artikel 8 derselben  
Verordnung genannten Sicherheit für diejenigen Mengen  
einbehalten, die außerhalb der gesetzten Frist geliefert  
worden sind. Überschreitet die Verspätung fünf Tage,  
werden je Tag der Verspätung 0,1 % einbehalten.(3) Darüber hinaus wird ein Teil der Sicherheit gemäß  
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 694/92 einbehalten,  
der eventuell zusätzlich entstehenden Kosten entspricht,  
die gemäß Artikel 9 Absatz 2 derselben Verordnung oder  
vergleichbarer Bestimmungen in anderen Sektoren von  
der Gemeinschaft getragen werden.(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind  
anwendbar, falls die Ursache für die verspätete Lieferung  
vom Zuschlagsempfänger zu vertreten ist.*Artikel 4*(1) Die Einreichungsfrist für die Gebote der ersten  
Teilausschreibung endet am 18. Februar 1993 um 11.00  
Uhr (Brüsseler Zeit).(2) Die Einreichungsfrist für die Gebote der letzten  
Teilausschreibung endet am 4. März 1993 um 11.00 Uhr  
(Brüsseler Zeit).<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1991, S. 85.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 39.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 25.

(3) Abweichend von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 694/92 veröffentlicht die betreffende Interventionsstelle mindestens drei Tage vor dem Zeitpunkt der ersten Teilausschreibung eine Ausschreibungsbekanntmachung.

#### *Artikel 5*

Die Gebote müssen bei der französischen Interventionsstelle eingereicht werden.

Die französische Interventionsstelle übermittelt der Kommission die Gebote gemäß dem Schema in Anhang I.

#### *Artikel 6*

Die Übernahmebestätigung nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 694/92 ist in Anhang II aufgeführt.

Die Bestätigung wird nach dem Entladen der Waren ausgestellt.

#### *Artikel 7*

(1) Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den albanischen Behörden die im Rahmen der Lieferung vorge-

schriebenen Dokumente vorzulegen, die in der von der französischen Interventionsstelle erstellten Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführt sind.

(2) Der Zuschlagsempfänger setzt die albanischen Behörden, die Interventionsstelle, in deren Besitz sich das betreffende Erzeugnis befindet, und die Kommissionsdienststellen über die Abwicklung der Lieferung bis zur Übernahmestufe regelmäßig in Kenntnis.

#### *Artikel 8*

Die betroffenen Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß im Rahmen der Lieferung keine Erstattung gewährt wird; dies erfolgt insbesondere durch einen besonderen Vermerk auf der Ausfuhrlizenz.

#### *Artikel 9*

Für die Verbuchung der Ausgaben durch den EAGFL wird der Buchwert der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf 52 ECU/Tonne festgesetzt.

#### *Artikel 10*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1993

*Für die Kommission*  
René STEICHEN  
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG I***Dauerausschreibung für die Lieferung nach Albanien von 30 000 Tonnen Brotweichweizen  
aus Beständen der französischen Interventionsstelle im Gebiet Rouen**

(Verordnung (EWG) Nr. 307/93)

Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Veranschlagte Lieferkosten (in ECU/Tonne)
1	2	3
1		
2		
3		
4		
usw.		

*ANHANG II***LIEFERUNG AUF DEM SEEWEG****ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG**

Der Unterzeichnete: .....

(Name, Vorname, Firma)

bestätigt im Auftrag der albanischen Regierung, daß die nachstehend aufgeführten Waren übernommen worden sind:

— Name des Schiffes: .....

— Übernahmeort und -datum: .....

— Erzeugnis: .....

— Übergewicht in Tonnen: .....

*Bemerkungen oder Vorbehalte:* .....

.....

.....

*ANHANG III***Lieferbedingungen**

Drei Lieferungen in loser Schüttung, cif frei albanischen Hafen von Durres, nicht gelöscht (ex ship), von insgesamt 30 000 Tonnen:

- 10 000 Tonnen, Ankunft zwischen dem 1. und dem 3. März 1993,
- 10 000 Tonnen, Ankunft zwischen dem 11. und dem 13. März 1993,
- 10 000 Tonnen, Ankunft zwischen dem 21. und dem 23. März 1993.

Die Lieferung darf bis zur angegebenen Lieferstufe nicht aufgeteilt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird eine Strafe verhängt, die sich auf 2 ECU/Tonne beläuft und von der Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats abgezogen wird.

Diese Lieferungen können auf Veranlassung und Verantwortung des Zuschlagsempfängers beschleunigt werden, sofern die Entlade- und Abnahmeeinrichtungen des Hafens von Durres dies erlauben.

Wird am 18. bzw. 25. Februar 1993 keinem Angebot stattgegeben, verschieben sich alle Daten jeweils um sieben Tage.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 308/93 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1993

mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Jahr 1993

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3125/92 des Rates vom 26. Oktober 1992 zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Montenegro, Serbien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3125/92 setzt die Verwaltung der Einfuhrregelung gemäß dem Abkommen von 1981 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Handel mit Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(2)</sup> sowie dem Änderungsabkommen von 1990<sup>(3)</sup> teilweise aus und sieht vorübergehend dessen ausschließliche Verwaltung durch die Gemeinschaft vor, wobei die in diesem Abkommen vereinbarten Mengen auf die Nachfolgerepubliken der genannten Republik entfallen. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3125/92 sieht Durchführungsbestimmungen für diese neue Verwaltung vor.

Es empfiehlt sich, die Mengen auf die einzelnen Republiken aufzuteilen und die Verfahren zur Erteilung der Einfuhrlizenzen sowie insbesondere das Muster der Ursprungsbescheinigung für die jeweiligen Mengen festzulegen.

Für Serbien und Montenegro sind, solange das Verbot gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92<sup>(5)</sup>, gilt, keine Mengen festzusetzen.

Nach dem 1981 zwischen der Gemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien getroffenen Abkommen beschränkt sich die Ausfuhr nach Griechenland auf bestimmte Zeiträume. Die mit anderen Drittländern geschlossenen ähnlichen Abkommen sehen ebenfalls eine solche Beschränkung vor. Die Gültigkeitsdauer dieser Abkommen wurde bis zum Ende des Jahres 1993 verlängert. Für eine gute Marktverwaltung ist es notwendig, die Einfuhr in Griechenland aus den Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawien in Erwartung einer Klärung der zwischen diesen Staaten herrschenden Beziehungen in bestimmten Zeiträumen des Jahres 1993 ebenfalls zu beschränken. Ferner sollten die zur Erteilung der Ursprungsbescheinigung befugten Stellen der einzelnen Republiken festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

1. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3125/92 werden jährlich 3 200 Tonnen der gemäß dem Abkommen von 1981 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vorgesehenen Mengen von Schaf- und Ziegenfleischzeugnissen auf die nachstehenden Nachfolgerepubliken der genannten Republik wie folgt aufgeteilt :

(in Tonnen Schlachtkörperäquivalent)

KN-Code	Warenbezeichnung	Betreffende Drittländer und Mengen			
		Bosnien-Herzegowina	Kroatien	Slowenien	Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
0104	Schafe und Ziegen, lebend :	0	0	0	100
0104 10 30	— Lämmer (bis zu einem Jahr alt) <sup>(1)</sup>				
0104 10 80	— andere lebende Schafe, andere als reinrassige Zuchttiere <sup>(1)</sup>				
und					
0104 20 90	— lebende Ziegen, andere als reinrassige Zuchttiere <sup>(1)</sup>				
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen :				
	— frisch oder gekühlt	850	450	50	1 750
	— gefroren	0	0	0	0

<sup>(1)</sup> Bei Erzeugnissen der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90 ist zur Umrechnung der Nettomasse (Lebendgewicht) in Schlachtkörpermasse (Schlachtkörperäquivalent) ein Koeffizient von 0,47 zugrunde zu legen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 137 vom 23. 5. 1981, S. 29.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 95 vom 12. 4. 1990, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 16.

2. Bezüglich der genannten Republiken, in denen es noch keine für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassenen Schlachtbetriebe gibt, werden die Fleischmengen jedoch in Lebendgewicht (Schlachtkörperäquivalent) umgerechnet.

### Artikel 2

(1) Die Einfuhrlizenzen für die Mengen gemäß Artikel 1 sind innerhalb der ersten zehn Tage des jeweiligen Vierteljahres bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu beantragen.

(2) Die Einfuhrlizenzanträge

— sind zusammen mit einer Ursprungsbescheinigung nach dem Muster des Anhangs I einzureichen, die den Bestimmungen des Artikels 3 entspricht und höchstens einen Monat zuvor von einer der in Anhang II aufgeführten Stellen ausgefertigt wurde ;

— müssen die Höhe des vorgesehenen Einfuhrpreises ausweisen.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bewahren die Ursprungsbescheinigung drei Jahre auf.

(3) Einfuhrlizenzen dürfen für jedes der ersten drei Vierteljahre im Rahmen eines Viertels der für jede Republik festgesetzten Mengen erteilt werden. Für das vierte Vierteljahr dürfen die betreffenden Lizenzen im Rahmen der verbleibenden Restmenge erteilt werden.

Zur Einfuhr in Griechenland aus den genannten vier Republiken werden Lizenzen jedoch nur für die Einfuhr von 320 Tonnen im ersten und von 128 Tonnen im letzten Viertel des Jahres 1993 erteilt.

### Artikel 3

(1) Die Ursprungsbescheinigung gemäß Artikel 2 wird in einem Original und drei Kopien verschiedener Farbe auf einem Vordruck nach dem Muster des Anhangs I erteilt.

Dieser Vordruck hat das Format von etwa 210 × 297 Millimeter. Das Original wird auf weißem Papier ausgefertigt, bei dem jedwede Fälschung mit mechanischen oder chemischen Mitteln erkennbar ist.

(2) Die Vordrucke sind in einer der Sprachen der Gemeinschaft zu verfassen und auszufüllen.

(3) Jedes Dokument trägt im oberen rechten Feld eine Seriennummer. Die Kopien müssen die gleiche Nummer wie das Original tragen.

(4) Die erteilende Stelle behält zwei Kopien ein und händigt dem Antragsteller das Original nebst einer Kopie aus.

### Artikel 4

(1) Jede erteilende Stelle gemäß der Liste in Anhang II muß

- a) vom ausführenden Drittland als solche anerkannt sein ;
- b) sich verpflichten, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anforderung alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, damit die in der Ursprungsbescheinigung und im Antrag gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit geprüft werden können.

(2) Das Verzeichnis wird von der Kommission geändert, wenn die erteilende Stelle die von ihr übernommenen Verpflichtungen nicht mehr erfüllt und eine neue Stelle bestimmt ist.

### Artikel 5

(1) Die nach Erzeugnis und Ursprungsland aufgeschlüsselten Lizenzanträge sind der Kommission von den Mitgliedstaaten spätestens am 16. Tag des jeweiligen Vierteljahres mitzuteilen.

(2) Die Kommission befindet für jedes Erzeugnis und jedes Ursprungsland darüber, ob sie

- a) die Lizenzen für alle beantragten und ihr mitgeteilten Mengen erteilt oder
- b) diese Mengen nach einem einheitlichen Prozentsatz kürzt.

(3) Die Lizenzen werden am 30. Tag des jeweiligen Vierteljahres erteilt.

### Artikel 6

(1) Die Einfuhrlizenz gilt drei Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission <sup>(1)</sup>.

(2) Der Name der Republik ist in Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz anzugeben. Für Erzeugnisse der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80 und 0104 20 90 sind die Nettomasse und die Zahl der einzuführenden Tiere in den Feldern 17 und 18 des Lizenzantrags und der Lizenz anzugeben.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

(3) Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 darf nur die in Feld 17 der Einfuhrlizenz angegebene Menge in den freien Verkehr übergeführt werden ; dazu ist in Feld 19 dieser Lizenz die Ziffer „0“ einzutragen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

(4) Für die in Absatz 1 genannten Mengen tragen die ausgestellten Einfuhrlizenzen in Feld 24 eine der folgenden Angaben :

- Exacción limitada a cero (aplicación del Reglamento (CEE) n° 3943/92)
- Importafgift begrænset til nul (jf. forordning (EØF) nr. 3943/92)
- Beschränkung der Abschöpfung auf Null (Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3943/92)
- Εισφορά περιοριζόμενη στο μηδέν (εφαρμογή του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 3943/92)
- Levy limited to zero (application of Regulation (EEC) No 3943/92)
- Prélèvement limité à zéro (application du règlement (CEE) n° 3943/92)
- Prelievo limitato a zero (applicazione del regolamento (CEE) n. 3943/92)
- Heffing beperkt tot nul (toepassing van Verordening (EEG) nr. 3943/92)
- Direito nivelador limitado a zero (aplicação do Regulamento (CEE) n° 3943/92).

#### Artikel 7

Die Höhe der Sicherheit für die Einfuhrlizenzen beträgt

- 0,5 ECU je Stück bei lebenden Tieren ;
- 2 ECU je 100 kg Nettomasse bei anderen Erzeugnissen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1993

#### Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. Tag nach dem Zeitpunkt der Lizenzerteilung per Fernschreiben oder Telefax mit, für welche Mengen — aufgeschlüsselt nach Erzeugnis und Ursprung — Lizenzen im Rahmen dieser Verordnung ausgestellt worden sind.

#### Artikel 9

Abweichend von der zeitlichen Planung gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 gilt im ersten Vierteljahr 1993 folgendes :

- Die Einfuhrlizenzen sind bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats spätestens am 17. Februar 1993 zu beantragen ;
- die Einfuhrlizenzen für nach Erzeugnis und Ursprungsland aufgeteilte Mengen übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am 20. Februar 1993 ;
- die Lizenzen sind spätestens am 28. Februar 1993 zu erteilen.

#### Artikel 10

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1993.

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land)	2. Bescheinigungsnummer	<b>ORIGINAL</b>
	3. ERTEILENDE STELLE	
4. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)	5. Ausfuhrland	
	6. Bestimmungsland	
Diese Ursprungsbescheinigung ist dem Antrag auf Lizenz für die Einfuhr von Schafen und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft beizufügen		
Gültig bis	7. Transportmittel ab Versandort	
8. Kennzeichnung, Nummer, Anzahl und Art der Packstücke, Art und Aufmachung des Erzeugnisses: Fleisch, frisch, gekühlt oder gefroren, Tierköpfe		9. KN-Code
		10. Nettomasse (in kg)
11. Nettomasse (in kg) (in Worten)		
<b>12. BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN STELLE</b> Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die in dieser Ursprungsbescheinigung genannte Teilmenge von ... kg Schlachtkörpergewicht (!) der Gesamtmenge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 308/93 ihren Ursprung in ..... hat.		
Ort		Datum
(Stempel der erteilenden Stelle)		(Unterschrift)

Mit der Schreibmaschine oder mit der Hand in Druckbuchstaben auszufüllen.

(!) Es gelten die in der Verordnung (EWG) Nr. 3943/92 genannten Umrechnungskoeffizienten.

*ANHANG II***Verzeichnis der zur Erteilung der Ursprungsbescheinigungen befugten Stellen der Ausfuhrländer**

Kroatien : „EUROINSPEKT“, Zagreb, Kroatien,

Slowenien : „INSPEKT“, Laibach, Slowenien,

ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien : Wirtschaftskammer, Skopje,

Bosnien-Herzegowina : Wirtschaftskammer Bosnien-Herzegowinas.

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 309/93 DER KOMMISSION**

vom 10. Februar 1993

**zur Festlegung der Durchführungsvorschriften für die unentgeltliche Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung von Albanien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates vom 26. Oktober 1992 über eine Dringlichkeitsmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung von Albanien<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 ist eine Dringlichkeitsmaßnahme zur kostenlosen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung Albanien vorgesehen. Zur Abwicklung dieser Maßnahme sind insbesondere die gemeinsamen Modalitäten für die Beteiligung an den Ausschreibungen zur Durchführung der Lieferungen und die Pflichten der Zuschlagsempfänger zu regeln.

Nach der genannten Verordnung kann die unentgeltliche Lieferung in Form von unverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Interventionsbeständen, aber auch in Form von nicht bei den Interventionsstellen verfügbaren artverwandten Erzeugnissen erfolgen. Daher sind Sondervorschriften für die Lieferung von Verarbeitungserzeugnissen festzulegen. Es ist insbesondere vorzusehen, daß die Zahlung dieser Lieferungen in Form von Rohwaren aus Interventionsbeständen erfolgen soll.

Diese Durchführungsvorschriften müssen überdies eine Kontroll- und Sicherheitsregelung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Lieferung vorsehen.

Mit der Ausschreibung werden die Kosten der Konditionierung und des Transportes der aus der öffentlichen Lagerhaltung bereitgestellten Produkte bestimmt. Es ist angebracht, daß der letzte Tag der Frist für die Einreichung der Angebote maßgeblich für die Bestimmung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses ist —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 312 vom 29. 10. 1992, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die Abwicklung der unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Beständen der Interventionsstellen oder artverwandter Erzeugnisse an die Bevölkerung Albanien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 gilt diese Verordnung unbeschadet der ergänzenden Bestimmungen, die gegebenenfalls für Einzellieferungen erlassen werden.

*Artikel 2*

(1) Die Kosten für die Lieferung vom Interventionslager zum vorgesehenen Bestimmungsort werden ausgeschrieben.

(2) Diese Kosten umfassen die Lieferung auf Transportmittel verladener Ware ab Lager der Interventionsstelle bis zur Löschung im Bestimmungsseehafen oder bis zur Übernahme durch die zu bezeichnenden albanischen Behörden.

(3) Die Ausschreibung kann sich auf die Menge an Erzeugnissen beziehen, die den Interventionsbeständen als Zahlung für die Lieferung von artverwandten Verarbeitungserzeugnissen zu entnehmen sind.

*Artikel 3*

Die Teilnahme an den Ausschreibungen steht zu gleichen Bedingungen allen in der Gemeinschaft ansässigen natürlichen Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats sowie allen entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften offen, die ihren satzungsmäßigen Gesellschaftssitz, ihre Zentralverwaltung oder eine Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat errichtet haben.

*Artikel 4*

Zur Teilnahme an der Ausschreibung richten die Bieter ihr Angebot brieflich oder fernschriftlich entsprechend der Ausschreibungsbekanntmachung an die betreffende Interventionsstelle.

*Artikel 5*

(1) Bei der Ausschreibung für eine Lieferung gemäß Artikel 2 Absatz 2 umfassen die Angebote sämtliche Transportkosten sowie gegebenenfalls die Aufmachungs- und Kennzeichnungskosten für eine in der Ausschreibungsbekanntmachung genannte Partie oder Gruppe von Partien. Sie sind in Ecu je Tonne anzugeben.

(2) Bei einer Ausschreibung für eine Lieferung gemäß Artikel 2 Absatz 3 umfassen die Angebote die Mengen an Erzeugnissen, die den Interventionsbeständen als Zahlung für die Lieferung zu entnehmen sind.

#### Artikel 6

(1) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es folgende Angaben enthält:

- a) genaue Bezugnahme auf die Verordnung zur Eröffnung der Ausschreibung;
- b) Name und Anschrift des Bieters, insbesondere Telex- und/oder Telefaxnummer;
- c) das Angebot bezieht sich auf die Gesamtheit einer Partie (Nettogewicht);
- d) bei Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 den Gesamtbeitrag des Angebots für die Lieferung, ausgedrückt in Ecu je Tonne;
- e) bei Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 die Erzeugnismenge, auf die sich das Angebot bezieht, ausgedrückt in Tonnen (Nettogewicht);
- f) im Fall eines Seetransports den Verschiffungshafen in der Gemeinschaft;
- g) genaue Anschrift des Aufmachungsorts (gegebenenfalls) und des Lagerorts, an dem die Ware vor dem Versand verbleibt;
- h) den beigefügten Nachweis, daß der Bieter gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission<sup>(1)</sup> eine Ausschreibungssicherheit geleistet hat. Dieser Nachweis wird durch eine Bescheinigung der sicherheitsleistenden Einrichtung erbracht.

(2) Angebote, die nicht gemäß diesem Artikel eingereicht werden oder die andere als die in dieser Verordnung festgesetzten Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.

(3) Ein eingereichtes Angebot darf nicht geändert oder zurückgezogen werden.

#### Artikel 7

(1) Die betreffende Interventionsstelle übermittelt der Kommission innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist die erhaltenen Angebote.

(2) Unter Berücksichtigung der eingegangenen Angebote

— wird der Zuschlag dem/den Bieter(n) mit den kostengünstigsten Angeboten bzw., je nach dem, den niedrigsten Mengen erteilt; im Fall gleichlautender Angebote entscheidet das Los;

— wird gegebenenfalls kein Zuschlag erteilt, insbesondere wenn die eingereichten Angebote über den üblichen Marktpreisen liegen.

(3) Die Kommission unterrichtet jeden Mitgliedstaat innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Ablauf der Angebotsfrist über die angenommenen Angebote und die nicht zugeteilten Lieferungen.

#### Artikel 8

Die betreffenden Interventionsstellen unterrichten alle Bieter umgehend vom Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung. Sie übermitteln den Zuschlagsempfängern unverzüglich fernschriftlich einen Zuschlagsbescheid.

#### Artikel 9

Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Zuschlagsbescheid gemäß Artikel 8 muß der Zuschlagsempfänger eine Liefersicherheit zugunsten der Interventionsstelle gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 leisten. Dieser Nachweis wird durch eine Bescheinigung der sicherheitsleistenden Einrichtung erbracht.

Die Höhe der Sicherheit entspricht dem Interventionsankaufpreis für die Gesamtmenge der zu entnehmenden Erzeugnisse, gegebenenfalls erhöht um die am letzten Tag der Angebotsfrist anwendbaren monatlichen Zuschläge, zuzüglich 10 %.

#### Artikel 10

(1) Ausgenommen im Fall höherer Gewalt trägt der Zuschlagsempfänger alle mit der Ware verbundenen Risiken, insbesondere Verlust oder Beschädigung, bis zur festgelegten Lieferstufe.

(2) Der Zuschlagsempfänger verlangt von dem in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Vertreter des Begünstigten eine Bescheinigung über die Übernahme der gelieferten Menge gemäß dem Muster im Anhang.

Hat der Begünstigte keine Bescheinigung erteilt, so bezeichnet die Kommission die Stelle, die zur Ausstellung der Bescheinigung nach dem vorgenannten Muster befugt ist.

#### Artikel 11

(1) Der Zuschlagsempfänger beantragt die Zahlung der Lieferung bei der in Artikel 4 genannten Interventionsstelle.

Dem Antrag müssen beigefügt sein:

- die Ausfuhrlicenz gemäß Artikel 14,
- die Einheitspapiere,
- gegebenenfalls die T5-Kontroll Exemplare,
- die Beförderungspapiere,
- das Original der Übernahmebescheinigung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

(2) Bei einer Ausschreibung gemäß Artikel 5 Absatz 1 werden die Lieferkosten für die Menge gezahlt, die in der Übernahmebescheinigung genannt ist und von der Stelle, die mit den Kontrollen am Bestimmungsort beauftragt ist, in der in Artikel 12 Absatz 2 genannten Konformitätsbescheinigung bestätigt wurde.

(3) Bei einer Ausschreibung gemäß Artikel 5 Absatz 2 werden die zugeschlagenen Rohwaren dem Zuschlagsempfänger auf Vorlage des Nachweises der Leistung der Sicherheit gemäß Artikel 9 zur Verfügung gestellt.

(4) Verzögert sich die Übernahme auf der Lieferstufe durch Umstände, die dem Zuschlagsempfänger nicht zuzurechnen sind, so können die zusätzlichen Kosten von der Kommission auf Vorlage entsprechender Belege erstattet werden.

(5) Der im Rahmen dieser Verordnung anzuwendende landwirtschaftliche Umrechnungskurs ist derjenige, der am letzten Tag der Frist für die im Verfahren der Ausschreibung einzureichenden Angebote gültig ist.

#### Artikel 12

(1) Der Zuschlagsempfänger unterwirft sich jeder Kontrolle, die die Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem der Aufmachungsort (gegebenenfalls) und der vom Zuschlagsempfänger in seinem Angebot bezeichnete Ort liegt, an dem die Ware vor ihrem Versand aufbewahrt wird, durchführt oder auf ihre Rechnung durchführen läßt. Diese Kontrolle bezieht sich auf die Menge, die Qualität, die Aufmachung und die Kennzeichnung der Lieferung.

Die Stelle erteilt nach Abschluß der Kontrolle eine Konformitätsbescheinigung.

(2) Im Bestimmungsland nimmt eine Überwachungsstelle oder -gesellschaft, die von der in Absatz 1 genannten Stelle im Einvernehmen mit dem Zuschlagsempfänger bezeichnet wurde, eine Konformitätskontrolle der Lieferung in Bezug auf Menge, Qualität, Aufmachung und Kennzeichnung vor. Nach Abschluß der Kontrolle wird eine Konformitätsbescheinigung erteilt, die der Interventionsstelle direkt übermittelt wird.

(3) Die mit den Kontrollen beauftragten Überwachungsstellen oder -gesellschaften entnehmen vor der Verladung in der Gemeinschaft und am Bestimmungsort getrennt repräsentative Stichproben, die sie auf Rechnung der Kommission aufbewahren.

(4) Bei einer Beförderung auf dem Landweg läßt die in Absatz 1 genannte Stelle die Verkehrsmittel beim Beladen versiegeln.

(5) Die Kontrollkosten sowie die Kosten für die Stichprobenahmen gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

#### Artikel 13

(1) Die Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 ist

a) für die Ausschreibungssicherheit die Aufrechterhaltung des Angebots und die Leistung der Liefersicherheit gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung;

b) für die Liefersicherheit die tatsächliche Lieferung der Partien bis zur Lieferstufe in einer Qualität, die je nachdem von

— der zum Zeitpunkt der Übernahme aus dem Interventionslager festgestellten Qualität (Lieferung gemäß Artikel 2 Absatz 2)

oder

— der in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegten Qualität (Lieferung gemäß Artikel 2 Absatz 3)

nicht wesentlich abweicht.

(2) Die Ausschreibungssicherheit wird freigegeben, wenn

— dem Angebot nicht stattgegeben wird,  
— die Liefersicherheit geleistet worden ist.

(3) Die Liefersicherheit wird freigegeben, wenn der Zuschlagsempfänger die Erfüllung seiner Verpflichtungen durch Vorlage der in Artikel 11 Absatz 1 genannten Unterlagen nachweist und die Erfüllung durch die in Artikel 12 Absatz 2 vorgesehene und bei der Interventionsstelle eingegangene Bescheinigung bestätigt wird.

(4) Bei verspäteter Lieferung wird je Tag der Verspätung 0,05 % der in Artikel 9 genannten Sicherheit für diejenigen Mengen einbehalten, die außerhalb der gesetzten Frist geliefert worden sind. Überschreitet die Verspätung fünf Tage, werden je Tag der Verspätung 0,1 % einbehalten.

Dies gilt nur, falls die verspätete Lieferung vom Zuschlagsempfänger zu vertreten ist.

#### Artikel 14

(1) Die Ausfuhrlicenzen tragen in Feld 20 den Vermerk „Hilfsmaßnahme zu humanitären Zwecken — Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates. Nichtanwendung der Ausfuhrerstattungen“.

(2) Das Einheitspapier und das Kontrolldokument oder das gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission<sup>(1)</sup> ausgestellte Kontrollexemplar T5 tragen folgende Angaben:

— „Verordnung (EWG) Nr. 309/93 der Kommission vom 10. Februar 1993 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften für die unentgeltliche Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung von Albanien gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates“;

— „Nichtanwendung der Ausfuhrerstattungen“.

#### Artikel 15

(1) Die Interventionsstellen, in deren Besitz sich die Erzeugnisse befinden, veröffentlichen eine Ausschreibungsbekanntmachung, in der insbesondere folgendes festgelegt wird;

— ergänzende Klauseln und Bedingungen;

— die Definition der Partien unter Angabe von Namen und Anschriften der Lager;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

- die wichtigsten festgestellten physischen und technischen Merkmale der verschiedenen Partien ;
- die für die Lieferung festgelegten Bestimmungsorte und genauen Lieferstufen ;
- die Lieferfristen.

(2) Im Fall einer Ausschreibung nach Artikel 2 Absatz 3 enthält die Ausschreibungsbekanntmachung außerdem insbesondere folgendes :

- die als Zahlung der Lieferung zu übernehmende Partie bzw. Gruppe von Partien ;

- die Eigenschaften des zu liefernden Verarbeitungserzeugnisses : Art, Menge, Qualität, Aufmachung usw.

Diese Bekanntmachung sowie alle etwaigen Änderungen werden der Kommission vor Ablauf der ersten Angebotsfrist übermittelt.

#### *Artikel 16*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG

Der Unterzeichnete, .....  
(Name, Vorname, Funktion)

bestätigt im Auftrag des .....

die nachstehend aufgeführten Waren übernommen zu haben :

Erzeugnis :	
Verpackung :	
Gesamtmenge in Tonnen (netto) :	
Übernahmeort und -datum :	
Wagennummern/amtliches Kennzeichen der LKWs/Name des Schiffes (¹) :	
Name und Anschrift des Transportunternehmens :	

Name der Überwachungsgesellschaft :

.....

.....

Name und Unterschrift des Vertreters vor Ort :

.....

.....

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....

.....

.....

.....

.....

Unterschrift  
(Stempel)

¹) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 310/93 DER KOMMISSION**

vom 11. Februar 1993

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 33 000 Tonnen Brotweizen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90<sup>(4)</sup>, wird Getreide aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibungen verkauft.

Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3043/91<sup>(6)</sup>, festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 33 000 Tonnen Brotweizen aus Beständen der griechischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die griechische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 33 000 Tonnen Brotweizen aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 durch.

*Artikel 2*

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 25. Februar 1993 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 29. April 1993.

(3) Die Angebote sind bei der griechischen Interventionsstelle zu hinterlegen :

YDAGEP, Ministère de l'agriculture,  
Direction marché intérieur,  
241, Acharnonstraße,  
GR-10446 Athen  
(Telex : 221735 YDAG GR).

*Artikel 3*

Die griechische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 288 vom 18. 10. 1991, S. 21.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 311/93 DER KOMMISSION**

vom 11. Februar 1993

**zur Aussetzung der Erteilung von EHM-Lizenzen im Handel mit frischem Obst und Gemüse zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1406/92 der Kommission vom 27. Mai 1992 zur Festsetzung von Richtplafonds und zusätzlichen Durchführungsbestimmungen für den ergänzenden Mechanismus im Handel mit Obst und Gemüse zwischen Portugal und den anderen Mitgliedstaaten<sup>(1)</sup> würden die in Artikel 251 Absatz 1 der Beitrittsakte für bestimmtes Obst und Gemüse vorgesehenen Richtplafonds festgelegt.

Nach Artikel 252 der Beitrittsakte beschließt die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen, unbeschadet der später endgültig zu erlassenden Maßnahmen zu treffenden Sicherungsmaßnahmen wenn die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels eine bedeu-

tende Zunahme der getätigten oder voraussichtlichen Einfuhren zur Folge hat und der Richtplafonds deshalb erreicht wird oder überschritten zu werden droht.

Bei den Orangen wurde der für die Zeit vom 1. Dezember 1992 bis 28. Februar 1993 festgesetzte Richtplafonds überschritten. Es empfiehlt sich deshalb, als Sicherungsmaßnahme für das betreffende Erzeugnis keine Lizenzen mehr zu erteilen —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :***Artikel 1*

Die Erteilung von EHM-Lizenzen für Orangen der KN-Codes 0805 10 41, 0805 10 45 und 0805 10 49 wird bis 28. Februar 1993 ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 28. 5. 1992, S. 57.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 312/93 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1993

## zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3814/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz  
8,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
denden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 29/93 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 292/93<sup>(5)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 29/93  
enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denendie Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang  
zu dieser Verordnung angegeben.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-  
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der  
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im  
Referenzzeitraum vom 10. Februar 1993 festgestellte  
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1993, S. 14.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 10. 2. 1993, S. 16.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 11. Februar 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
1701 11 10	39,35 (°)
1701 11 90	39,35 (°)
1701 12 10	39,35 (°)
1701 12 90	39,35 (°)
1701 91 00	45,49
1701 99 10	45,49
1701 99 90	45,49 (°)

(°) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

(°) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 313/93 DER KOMMISSION**  
**vom 11. Februar 1993**  
**zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,  
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls  
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den  
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das  
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates  
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen  
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle <sup>(2)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 2053/92 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung  
(EWG) Nr. 3868/92 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 273/93 <sup>(5)</sup>, festgesetzt  
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 3868/92 genannten Vorschriften und Durchführungs-  
bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-  
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur  
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem  
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG)  
Nr. 2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte  
Baumwolle wird auf 68,794 ECU/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 106.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 61.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 314/93 DER KOMMISSION.**

vom 11. Februar 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3518/86 betreffend besondere Überwachungsmaßnahmen bei der Einfuhr von Orangensaft**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates  
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und  
Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1569/92 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3518/86 der Kommissi-  
on <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1052/88 <sup>(4)</sup>, wurde als besondere Überwachungsmaß-  
nahme bei der Einfuhr von Orangensaft die Erteilung von  
Einfuhrlizenzen vorgeschrieben.Für die Vermarktung von Orangensaft des KN-Codes  
2009 11 99 ist die starke Konkurrenz der Drittländer  
kennzeichnend, die große Mengen zu Preisen anbieten,die unter den in der Gemeinschaft angewandten Preisen  
liegen. Der genannte KN-Code sollte deshalb in Artikel 1  
der Verordnung (EWG) Nr. 3518/86 einbezogen  
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 3518/86 genannten KN-Codes werden durch  
folgende KN-Codes ersetzt :„2009 11 11, 2009 11 19, 2009 11 99, 2009 19 11 und  
2009 19 19“.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1993

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992, S. 5.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 325 vom 10. 11. 1986, S. 14.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 22. 4. 1988, S. 24.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1992

über die Finanzhilfe der Gemeinschaft für das gemeinschaftliche Koordinierungsinstitut zur Kontrolle von MKS-Impfstoffen (Zentrales Veterinärinstitut, Lelystad, Niederlande)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(93/84/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup> in der Fassung der Entscheidung 92/337/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 91/665/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Bestimmung eines gemeinschaftlichen Koordinierungsinstituts für MKS-Impfstoffe und zur Festlegung seines Aufgabenbereichs<sup>(3)</sup> wurde das Zentrale Veterinärinstitut von Lelystad, Niederlande, zum gemeinschaftlichen Koordinierungsinstitut ernannt.

Die Funktionen und Aufgaben dieses Instituts sind in Artikel 2 der vorgenannten Entscheidung geregelt.

Damit das Institut von Lelystad die ihm übertragenen Funktionen und Aufgaben wahrnehmen kann, sollte eine gemeinschaftliche Finanzhilfe gewährt werden.

Diese Finanzhilfe sollte zunächst auf drei Jahre beschränkt werden.

Gemäß Artikel 40 der Entscheidung 90/424/EWG findet die Kontrollregelung gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970

über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88<sup>(5)</sup>, Anwendung. Es sind jedoch bestimmte Sondervorschriften vorzusehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Zur Wahrnehmung seiner in Artikel 2 der Entscheidung 91/665/EWG definierten Funktionen und Aufgaben erhält das Zentrale Veterinärinstitut von Lelystad für die Jahre 1992, 1993 und 1994 eine Finanzhilfe in Höhe von maximal 700 000 ECU jährlich.

*Artikel 2*

Für jedes Bezugsjahr gemäß Artikel 1 wird die Finanzhilfe nach folgendem Zeitplan gewährt :

- 50 % des vorgenannten Betrags werden binnen 60 Tagen nach Beginn der Arbeiten gezahlt ;
- die Restzahlung erfolgt binnen 60 Tagen nach Eingang der Berichte gemäß Artikel 3 und aller Belege für die vom Institut getätigten Ausgaben bei der Kommission.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 45.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1991, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

*Artikel 3*

(1) Das Institut erstellt zwei Berichte :

a) *Tätigkeitsbericht*

Der Tätigkeitsbericht beschreibt den Stand der Arbeiten.

b) *Finanzbericht*

Der Finanzbericht gibt Aufschluß über die Ausgaben, die das Institut in Wahrnehmung seiner Funktionen und Aufgaben gemäß Artikel 2 der Entscheidung 91/665/EWG getätigt hat.

(2) Tätigkeits- und Finanzbericht sind der Kommission binnen 60 Tagen nach Ablauf der einzelnen Zeiträume vorzulegen, auf die sich diese Entscheidung erstreckt.

Auf der Grundlage dieser Berichte unterrichtet die Kommission den Ständigen Veterinärausschuß über die Ergebnisse der Arbeiten, die in den einzelnen Bezugsjahren durchgeführt wurden.

*Artikel 4*

Unbeschadet der Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 hat die Kommission Zugang zum Zentralen

Veterinärinstitut, um die ordnungsgemäße Wahrnehmung und Erledigung der Funktionen und Aufgaben des Instituts zu überprüfen. Aus Gründen der Rechnungsprüfung haben Kommission und Rechnungshof Zugang zu sämtlichen Büchern, Dokumenten, Unterlagen und Archiven im Zusammenhang mit den Ausgaben, die das Zentrale Veterinärinstitut in Wahrnehmung seiner Funktionen und Aufgaben getätigt hat. Zu diesem Zweck führt das Zentrale Veterinärinstitut über die einzelnen Ausgaben gesondert Buch.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an die Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1992

**zur Festsetzung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Marokko hinsichtlich der Beschaffung des Impfstoffs**

(93/85/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/337/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 8 und 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Marokko ist seit 1991 wiederholt Maul- und Klauenseuche aufgetreten. Die Entwicklung der Seuchenlage in Marokko stellt eine ernste Gefahr für die Gemeinschaft dar.

Gemäß den Artikeln 8 und 13 der Entscheidung 90/424/EWG kann Marokko bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche unterstützt werden.

Mit Schreiben vom 26. Mai 1992 hat sich das Königreich Marokko verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zur Tilgung der Seuche auf seinem Hoheitsgebiet durchzuführen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Das Königreich Marokko kann von der Gemeinschaft eine finanzielle Beteiligung für den Kauf des Impfstoffs gegen Maul- und Klauenseuche erhalten, der für das 1992 in den Provinzen Tanger, Tetouan, Larache, Chefchaouen, Al Hoceima, Nador, Oujda, Kenitra, Sidi Kacem, Taounate, Tarza, Fez und Meknes durchzuführende Programm verwendet werden soll.

### *Artikel 2*

Um die in Artikel 1 genannte finanzielle Beteiligung zu erhalten, müssen die marokkanischen Behörden folgende Maßnahmen in die Wege leiten:

1. ein systematisches Programm zur Impfung aller empfänglichen Arten der in Artikel 1 genannten Provinzen. Dabei sind
  - alle Schafe und Ziegen zweimal jährlich und
  - alle Rinder einmal jährlich
 zu impfen. Das verwendete Vakzin muß einen wirksamen erprobten Stamm des Untertyps 01 enthalten,

für den von dem gemeinschaftlichen Koordinierungsinstitut für MKS-Impfstoffe zufriedenstellend nachgewiesen werden konnte, daß er gegen den lokalen Virusstamm schützt;

2. eine geeignete Kennzeichnung der bereits geimpften Tiere;
3. bei jedem Ausbruch der Seuche eine epidemiologische Untersuchung zur Bestimmung des Ursprungs und der möglichen Verbreitung der Infektion;
4. Einrichtung von Sperrzonen, durch die die Verbreitung der Seuche aus verseuchten Gebieten soweit möglich verhindert werden soll.
5. Hinsichtlich des Impfstoffs gelten folgende Bestimmungen:
  - Er muß in jeder Hinsicht den Vorschriften des Europäischen Arzneibuchs entsprechen;
  - der Hersteller muß dem gemeinschaftlichen Koordinierungsinstitut alle nötigen Angaben liefern, damit dieses überprüfen kann, ob der Impfstoff den geforderten Normen entspricht.

### *Artikel 3*

Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft beläuft sich auf 1 Million ECU.

### *Artikel 4*

- (1) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft kann erst erfolgen,
  - nachdem die Kommission einen Bericht über die Durchführung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen erhalten hat und
  - nachdem die Belege für den Kauf des gemäß Artikel 1 verwendeten Impfstoffs vorliegen.
- (2) Der Bericht und die Belege nach Absatz 1 werden vom Königreich Marokko bis spätestens 31. März 1993 übermittelt.

### *Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 45.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1992

zur Änderung der Entscheidung 92/25/EWG über die Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Simbabwe

(93/86/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom  
12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher  
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von  
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem  
Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)  
Nr. 1601/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 14 und 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 92/25/EWG der Kommission<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/503/EWG<sup>(4)</sup>,  
sind die Tiergesundheitsanforderungen und Veterinärbe-  
scheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus  
Simbabwe festgelegt worden. Gemäß dieser Entscheidung  
genehmigen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von  
entbeintem frischem Rindfleisch aus den Gebieten  
Mashonaland West, Mashonaland Ost, Makoni und  
Midlands Province, ausgenommen die Distrikte von  
Gokwe, Zvishavane und Mberengwa, in Simbabwe.

Da sich die Lage hinsichtlich der Maul- und Klauen-  
seuche gebessert hat, kann die Regionalisierung  
Simbabwes nun weiter geändert werden, um die Einfuhr  
von frischem entbeintem Fleisch aus dem Gebiet Ma-  
honaland Central in die Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 92/25/EWG wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „die veterinärbe-  
hördlich überwachten Gebiete von Mashonaland West,  
Mashonaland Ost, Makoni und Midlands Province, außer  
den Distrikten von Gokwe, Zvishavane und Mberengwa“  
ersetzt durch „die veterinärbehördlich überwachten  
Gebiete von Mashonaland West, Mashonaland Ost,  
Mashonaland Central, Makoni und Midlands Province,  
außer den Distrikten von Gokwe, Zvishavane und  
Mberengwa“.

*Artikel 2*

Der Anhang der Entscheidung 92/25/EWG wird durch  
den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1992, S. 52.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 307 vom 23. 10. 1992, S. 55.

## ANHANG

## TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für entbeintes frisches Fleisch <sup>(1)</sup> von Hausrindern, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung, das zum Versand nach der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist

Bestimmungsland : .....

Nr. der Genußtauglichkeitsbescheinigung <sup>(2)</sup> : .....

Versandland : Simbabwe (veterinärbehördlich überwachte Gebiete Mashonaland West, Mashonaland Ost, Mashonaland Central, Makoni und Midlands Province, außer den Distrikten von Gokwe, Zvishavane und Mberengwa)

Zuständiges Ministerium : .....

Ausstellende Behörde : .....

Bezug : .....

(fakultativ)

## I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von : .....

Art der Teilstücke <sup>(3)</sup> : .....

Art der Verpackung : .....

Zahl der Teile oder Packstücke : .....

Eigengewicht : .....

## II. Herkunft des Fleisches

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Schlachthofes/Schlachthöfe <sup>(2)</sup> : .....

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Zerlegungsbetriebe(s) <sup>(2)</sup> : .....

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des/der zugelassenen Kühlhauses/Kühlhäuser <sup>(2)</sup> : .....

.....

## III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von : .....

(Versandort)

nach : .....

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel <sup>(4)</sup> : .....

Name und Anschrift des Versenders : .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers : .....

.....

<sup>(1)</sup> „Frisches Fleisch“ sind alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Hausrindern, ausgenommen Nebenprodukte der Schlachtung, die keine auf ihre Haltbarkeit einwirkende Behandlung erfahren haben. Als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterzogen worden ist.

<sup>(2)</sup> Fakultativ, wenn das Bestimmungsland die Einfuhr von frischem Fleisch zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß gemäß Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG genehmigt hat.

<sup>(3)</sup> Zur Einfuhr zugelassen ist nur frisches Fleisch von Hausrindern nach Entfernung aller Knochen und der wichtigsten zugänglichen Lymphknoten.

<sup>(4)</sup> Bei Eisenbahnwaggons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

**IV. Gesundheitsbescheinigung**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt:

1. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch stammt von Tieren,
  - a) die in Simbabwe geboren und aufgezogen und vor ihrer Schlachtung oder — im Fall von unter zwölf Monate alten Tieren von Geburt an — mindestens zwölf Monate in den veterinärbehördlich überwachten Gebieten Mashonaland Ost, Makoni, Mashonaland West, Mashonaland Central und Midlands Province, außer den Distrikten von Gokwe, Zvishavane und Mberengwa gehalten wurden,
  - b) die eine gesetzlich vorgeschriebene, ihr Ursprungsgebiet ausweisende Markierung tragen, im Fall des veterinärbehördlich überwachten Gebietes nördliches Mashonaland West das Brandzeichen „L“, im Fall des veterinärbehördlich überwachten Gebietes südliches Mashonaland West das Brandzeichen „HL“, im Fall des veterinärbehördlich überwachten Gebietes Mashonaland Ost das Brandzeichen „H“, im Fall des veterinärbehördlich überwachten Gebietes Mashonaland Central das Brandzeichen „C“, im Fall des veterinärbehördlich überwachten Gebietes Makoni das Brandzeichen „UM“ und im Fall der Midlands Province, außer den Distrikten von Gokwe, Zvishavane und Mberengwa, das Brandzeichen „J“ oder „JJ“,
  - c) die im Laufe der letzten zwölf Monate nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden sind,
  - d) die auf dem Wege zum Schlachthof und im Schlachthof selbst nicht mit Tieren in Berührung gekommen sind, deren Fleisch die Bedingungen der geltenden EG-Entscheidungen für eine Ausfuhr in einen Mitgliedstaat nicht erfüllt; erfolgte die Beförderung in einem Transportmittel oder Container, so sind diese vor dem Beladen gereinigt und entseucht worden,
  - e) denen bei der Schlachtieruntersuchung im Schlachthof in den letzten 24 Stunden vor der Schlachtung insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht worden sind, ohne daß dabei Symptome von Maul- und Klauenseuche festgestellt wurden,
  - f) die an anderen Tagen geschlachtet worden sind als die Tiere, deren Fleisch die Bedingungen für eine Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft nicht erfüllt,
  - g) die zwischen dem ..... und dem ..... (Schlachttag) geschlachtet worden sind.
2. Das vorstehend beschriebene entbeinte Fleisch
  - a) stammt von Tierkörpern, die nach dem Schlachten und vor dem Entbeinen mindestens 24 Stunden lang eine Reifung bei über + 2 °C Raumtemperatur erfahren haben,
  - b) enthält nicht mehr die wichtigsten Lymphknoten,
  - c) ist auf allen Stufen der Gewinnung, des Entbeinens und der Lagerung streng gesondert von Fleisch gehalten worden, das gemäß den geltenden EG-Entscheidungen die Bedingungen für die Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat nicht erfüllt (ausgenommen Fleisch, das in Kisten oder Kartons verpackt und in besonderen Lagerbereichen aufbewahrt wurde).

Ausgefertigt in ..... am .....  
 (Ort) (Datum)



.....  
 (Unterschrift des amtlichen Tierarztes)  
 (Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikation des Unterzeichneten)

(!) Die Farbe des Siegels muß sich von der Farbe des gedruckten Texts unterscheiden.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1992

### über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Tilgung der Newcastle-Krankheit in Deutschland

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(93/87/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates  
vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veteri-  
närbereich<sup>(1)</sup>, geändert durch die Entscheidung  
92/337/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Dezember 1991 wurde in Deutschland ein Fall von  
Newcastle-Krankheit festgestellt, deren Auftreten die  
gemeinschaftlichen Geflügelbestände ernsthaft gefährdet.  
Um die Tilgung der Seuche zu beschleunigen, kann die  
Gemeinschaft für die damit einhergehenden Verluste  
Entschädigungen zahlen.

Unmittelbar nach amtlicher Bestätigung der Newcastle-  
Krankheit haben die deutschen Behörden Bekämpfungs-  
maßnahmen getroffen, darunter die Maßnahmen gemäß  
Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG, und  
mitgeteilt.

Die Bedingungen für eine finanzielle Beteiligung der  
Gemeinschaft wurden erfüllt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Zur Tilgung der in Deutschland im Dezember 1991  
aufgetretenen Newcastle-Krankheit kann eine finanzielle  
Unterstützung der Gemeinschaft gewährt werden. Diese  
Unterstützung umfaßt

- 50 % der Kosten, die Deutschland bei der Entschädi-  
gung von Bestandsbesitzern für die Tötung und Besei-  
tigung von Geflügel bzw. die Vernichtung von Geflü-  
gelerzeugnissen entstehen;
- 50 % der Kosten, die Deutschland für die Reinigung,  
Entwesung und Desinfizierung des Betriebes und der  
Anlagen entstehen;
- 50 % der Kosten, die Deutschland bei der Entschädi-  
gung von Bestandsbesitzern für die Vernichtung von  
Futtermitteln und Geräten entstehen, die Träger von  
Ansteckungsstoffen sind.

#### Artikel 2

- (1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft ist an  
die Vorlage von Belegen gebunden.
- (2) Deutschland übermittelt die in Absatz 1 genannten  
Angaben und Belege spätestens sechs Monate nach Noti-  
fizierung dieser Entscheidung.

#### Artikel 3

Die Kommission wird die Seuchentwicklung verfolgen  
und erforderlichenfalls gemäß Artikel 3 Absatz 4 der  
Entscheidung 90/424/EWG eine neue Entscheidung  
erlassen.

#### Artikel 4

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 45.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1992

**über die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an der Durchführung eines zweiten Programms für den Austausch von Veterinärbeamten**

(93/88/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/337/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 34,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der neuen Strategie im Bereich der Veterinärkontrollen sollten Programme für den Austausch von Veterinärbeamten durchgeführt werden, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Veterinärdiensten zu fördern.

In Artikel 22 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG<sup>(4)</sup>, sowie in Artikel 21 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG<sup>(5)</sup> sind insbesondere Austauschprogramme für die Beamten vorgesehen, die Veterinärkontrollen der aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse und Tiere durchführen.

Bei diesen Programmen sind die Erfahrungen zu berücksichtigen, die bei einem ersten, auf der Grundlage der Entscheidung 91/280/EWG der Kommission<sup>(6)</sup> durchgeführten Austauschprogramm gewonnen wurden.

Zur Unterstützung dieses zweiten Programms ist eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft vorzusehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Gemeinschaft beteiligt sich finanziell an dem im Anhang näher beschriebenen Austauschprogramm für Veterinärbeamte.

### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen die für das Austauschprogramm zuständigen Behörden.

(2) Die Entsendungsmitgliedstaaten

— gewährleisten die Fortzahlung der Dienstbezüge ihrer Beamten für die Dauer des Austauschprogramms;

— tragen die Aufenthaltskosten ihrer Beamten nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Bestimmungen. Die Behörden der Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß bei den Aufenthaltskosten ihrer Beamten die Situation im Gastmitgliedstaat berücksichtigt wird;

— tragen nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Bestimmungen die Reisekosten für zwei Hin- und Rückfahrten zwischen dem Entsendungs- und dem Aufenthaltsort, sie tragen außerdem die Reisekosten innerhalb des Gastmitgliedstaats zwischen dem Ort, an dem die in Absatz 3 zweiter Gedankenstrich genannte Information stattfindet, und der ersten Kontrollstelle sowie zwischen der ersten und zweiten Kontrollstelle, denen ihre Beamten zugewiesen werden;

— sorgen erforderlichenfalls für eine angemessene Sprachausbildung ihrer Beamten;

— informieren ihre Beamten vor der Entsendung über die finanziellen Bedingungen sowie die Art und die Organisation ihres Austauschprogramms.

(3) Die Gastmitgliedstaaten

— treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Eingliederung der Gastbeamten;

— informieren die Gastbeamten über die allgemeine Organisation und die Kontrollverfahren, wobei sowohl die Gemeinschaftsregelung als auch die innerstaatlichen Vorschriften zu berücksichtigen sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 45.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 6. 6. 1991, S. 40.

*Artikel 3*

(1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft deckt die in Artikel 2 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich genannten Ausgaben der Entsendungsmitgliedstaaten. Sie deckt außerdem die in Artikel 2 Absatz 2 vierter Gedankenstrich genannten Ausgaben der Entsendungsmitgliedstaaten bis zu einem Höchstbetrag von 1 000 ECU je Beamten, der einen Sprachkurs absolviert.

(2) Die Mitgliedstaaten können einen Vorschuß in Höhe von 50 % der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft erhalten, wenn sie der Kommission bis zum 1. Oktober 1992 eine Bescheinigung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden sowie die entsprechenden Belege vorlegen, aus denen hervorgeht, daß die in Artikel 2 vorgesehenen Ausgaben gemäß der innerstaatlichen Vorschriften gebunden worden sind.

*Artikel 4*

(1) Die Kommission erstattet den Mitgliedstaaten die in Artikel 3 genannten Ausgaben gegen Vorlage entsprechender Belege.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Belegen gehören insbesondere

- Name und Anschrift der Beamten, die an dem Austausch teilnehmen ;
- eine Bescheinigung des Gastmitgliedstaats ;
- eine Übersicht über die dem Entsendungsmitgliedstaat entstandenen Kosten ;
- eine Kopie der einschlägigen Vorschriften des Entsendungsmitgliedstaats über die im Austauschprogramm genannten Ausgaben ;

— ein Beleg des Entsendungsmitgliedstaats über die durch die Sprachausbildung entstandenen Kosten.

*Artikel 5*

(1) Die Kommission führt bis zum 31. März 1993 eine fachliche und finanzielle Bewertung des Austauschs anhand der Berichte der für die Koordinierung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durch. Diese Berichte müssen bis 15. Februar 1993 bei der Kommission eingehen und enthalten einen Abschnitt, in dem die Beamten, die an dem Austauschprogramm teilgenommen haben, Stellung nehmen können.

(2) Die gewonnenen Erfahrungen dienen der Verbesserung und Intensivierung der Folgeprogramme.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

### I. Allgemeines

1. Bei den Beamten, die für die Teilnahme an dem Austauschprogramm in Betracht kommen, handelt es sich in der Regel um sachkundige Tierärzte, die mit der Kontrolle von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen und Tieren befaßt sind. Sie müssen in jedem Fall Erfahrung in der Organisation und Durchführung von Kontrollen besitzen.
2. Im Gastland übernehmen die Beamten Beobachteraufgaben bei einer Kontrollstelle für die Einfuhr von Erzeugnissen und/oder lebenden Tieren aus Drittländern, unbeschadet der Tätigkeiten, die ihnen vom Leiter der Stelle zugewiesen und unter dessen Verantwortung durchgeführt werden können. Die Behörden des Gastmitgliedstaats können jedoch mit Zustimmung der Behörden des Entsendungsmitgliedstaats beschließen, daß die Beamten voll im Gastdienst mitarbeiten und ihnen Aufgaben im Zusammenhang mit ihrem Amt übertragen werden können. In diesem Fall ist der ausländische Beamte für die Dauer des Austauschs in bezug auf die zivilrechtliche Haftung bei Ausübung seiner Tätigkeit den Beamten des Gastlandes gleichgestellt. Die Beamten haben die üblichen Vertraulichkeitsregeln und die für den Dienort geltende Disziplinarordnung zu beachten. Sie geben eine entsprechende Verpflichtungserklärung ab.

### II. Laufzeit

1. Das Austauschprogramm beginnt Mitte September 1992.
2. Das Programm dauert zwei Monate, einschließlich einer zweiwöchigen Einführung gemäß Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich. Im Rahmen des Austauschprogramms werden die Beamten in zwei Kontrollstellen eingesetzt.

### III. Verteilung der Beamten

Entsendungsmitgliedstaat	Beamte	Gastmitgliedstaat
Belgien	1	Dänemark : 1
Dänemark	1	Deutschland : 1
Deutschland	5	Belgien : 1 Spanien : 1 Niederlande : 1 Portugal : 1 Vereinigtes Königreich : 1
Spanien	1	Belgien : 1
Frankreich	1	Niederlande : 1
Irland	1	Vereinigtes Königreich : 1
Luxemburg	1	Belgien : 1
Niederlande	4	Spanien : 1 Frankreich : 1 Italien : 1 Vereinigtes Königreich : 1
Portugal	1	Italien : 1
Vereinigtes Königreich	3	Deutschland : 1 Frankreich : 1 Niederlande : 1

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 22. Dezember 1992

**über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an epidemiologischen Untersuchungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Marokko**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(93/89/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/337/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Maul- und Klauenseuche ist eine schwere Infektionskrankheit, die den Handel mit lebenden Tieren behindert.

Die Maul- und Klauenseuche ist in Marokko erneut aufgetreten, und es besteht die Gefahr, daß sie in die Gemeinschaft eingeschleppt wird.

Die marokkanische Infrastruktur zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ist insbesondere in bezug auf die Fachkenntnisse sowie die Einrichtungen für die Diagnose und serologischen Untersuchungen unzureichend.

Um den Ausbau dieser Infrastrukturen zu erleichtern, sollte sich die Kommission an der Unterweisung marokkanischer Tierärzte und an den späteren Untersuchungen finanziell beteiligen. Das Laboratorium in Pirbright, Vereinigtes Königreich, kann solche Unterweisungen durchführen und diese Hilfe leisten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:***Artikel 1*

Die Gemeinschaft beteiligt sich finanziell an folgenden Maßnahmen, die das Laboratorium in Pirbright zur Unterstützung Marokkos durchführt:

- zweimonatige Unterweisung von zwei marokkanischen Tierärzten in der Anwendung des ELISA-Tests für serologische Untersuchungen und im Nachweis des MKS-Antigens,
- Sammlung und Analyse serologischer Proben über einen Zeitraum von zehn Monaten im Anschluß an die Unterweisung gemäß vorstehendem Gedankenstrich.

*Artikel 2*

Die Gemeinschaft erstattet die Kosten der Maßnahmen gemäß Artikel 1 bis zu einem Höchstbetrag von 40 000 ECU entsprechend den in Artikel 3 dieser Entscheidung vorgeschlagenen Bedingungen.

*Artikel 3*

(1) Es sind folgende Berichte über die Tätigkeiten des Laboratoriums vorzulegen:

a) *Laborbericht*

Im Laborbericht werden die durchgeführten Arbeiten beschrieben.

b) *Finanzbericht*

Der Finanzbericht enthält die Kosten, die dem Laboratorium bei der Durchführung der Arbeiten gemäß Artikel 1 entstanden sind.

(2) Die Labor- und Finanzberichte sind der Kommission innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des in dieser Entscheidung vorgesehenen Zeitraums vorzulegen.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 7. 7. 1992, S. 45.